

§ 5 LFBAO Formen und Ausbildung

LFBAO - Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.05.2021

Die Ausbildung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter erfolgt durch:

1. Lehre und Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter (§§ 6 bis 13);
2. Besuch einer die Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter ersetzenden Schule § 15 Abs. 1);
3. Besuch einer Schule und die Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter § 15 Abs. 2 und 3);
4. Sonderform der Ausbildung und Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter § 16);
5. Anschlusslehre und Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter § 17);
6. Einschlägige praktische Tätigkeit und Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter § 14 Abs. 1).

In Kraft seit 27.11.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at